

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 16. Dezember 2003

Seite 173

Nr. 27

## Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) Vom 16. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW S. 36), in Verbindung mit Art. II §§ 11, 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 28.01.2003 (GV. NRW S. 36) und § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabrechnung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NRW) vom 17.09.2003 (GV. NRW S. 570) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Die Universität Duisburg-Essen erhebt Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren für

- die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
- den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils zu erbringenden Leistung. Sie beträgt für die

- Ausfertigung der Zweitschrift eines Studierendenausweises: 5,00 €
- Ausfertigung der Zweitschrift einer Studien- oder Exmatrikulationsbescheinigung 5,00 €

- Ausfertigung der Zweitschrift eines Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades 10,00 €
- verspätete Rückmeldung 10,00 €
- verspätete Immatrikulation 15,00 €

(2) Für jede gebührenpflichtige Handlung werden die Gebühren einzeln erhoben.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

- der Ausfertigungsgebühren nach §§ 1 Abs. 1 Buchstabe a), 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) mit dem Antrag auf Vornahme der jeweiligen Amtshandlung,
- der Verspätungsgebühren nach §§ 1 Abs. 1 Buchstabe b), 2 Abs. 1 Buchstaben d) und e) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – zum 01.02.2003 rückwirkend in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungssenats der Universität Duisburg-Essen vom 12.12.2003.

Duisburg / Essen, den 16. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin